

Verordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin

Vom 17. Oktober 2006 (Stand 25. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die vom Institut für Rechtsmedizin (IRM) für seine Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren gemäss dem Gebührentarif im Anhang.

§ 2 *Taxpunktsystem*

¹ Die Gebühren werden nach dem Taxpunkt-System berechnet.

² Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF).

³ Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeit- und Materialaufwand.

§ 3 *Zuschläge*

¹ Ausserhalb der Arbeitszeit von 8 bis 18 Uhr erbrachte Leistungen werden mit einem Zuschlag von 25% verrechnet.

§ 4 *Gegenstand*

¹ Der Gebührentarif gemäss Anhang umfasst die Leistungen aller drei Abteilungen des IRM und ist wie folgt gegliedert:

- a) ²⁾ Leistungen Forensische Medizin und Verkehrsmedizin
- b) Leistungen Forensische Chemie und Toxikologie
- c) Leistungen Forensische Genetik
- d) Gemeinsame Leistungen (Expertentätigkeit, Administration)

§ 5 *Aufhebung bisherigen Rechts und Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen des Gerichtskemischen Laboratoriums vom 29. September 1992 sowie die Verordnung über die Gebühren des Gerichtsärztlichen Dienstes vom 14. April 1993.

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ³⁾

¹⁾ SG [153.800](#).

²⁾ Fassung vom 20. Januar 2015, wirksam seit 25. Januar 2015 (KB 24.01.2015)

³⁾ Wirksam seit 22. 10. 2006.